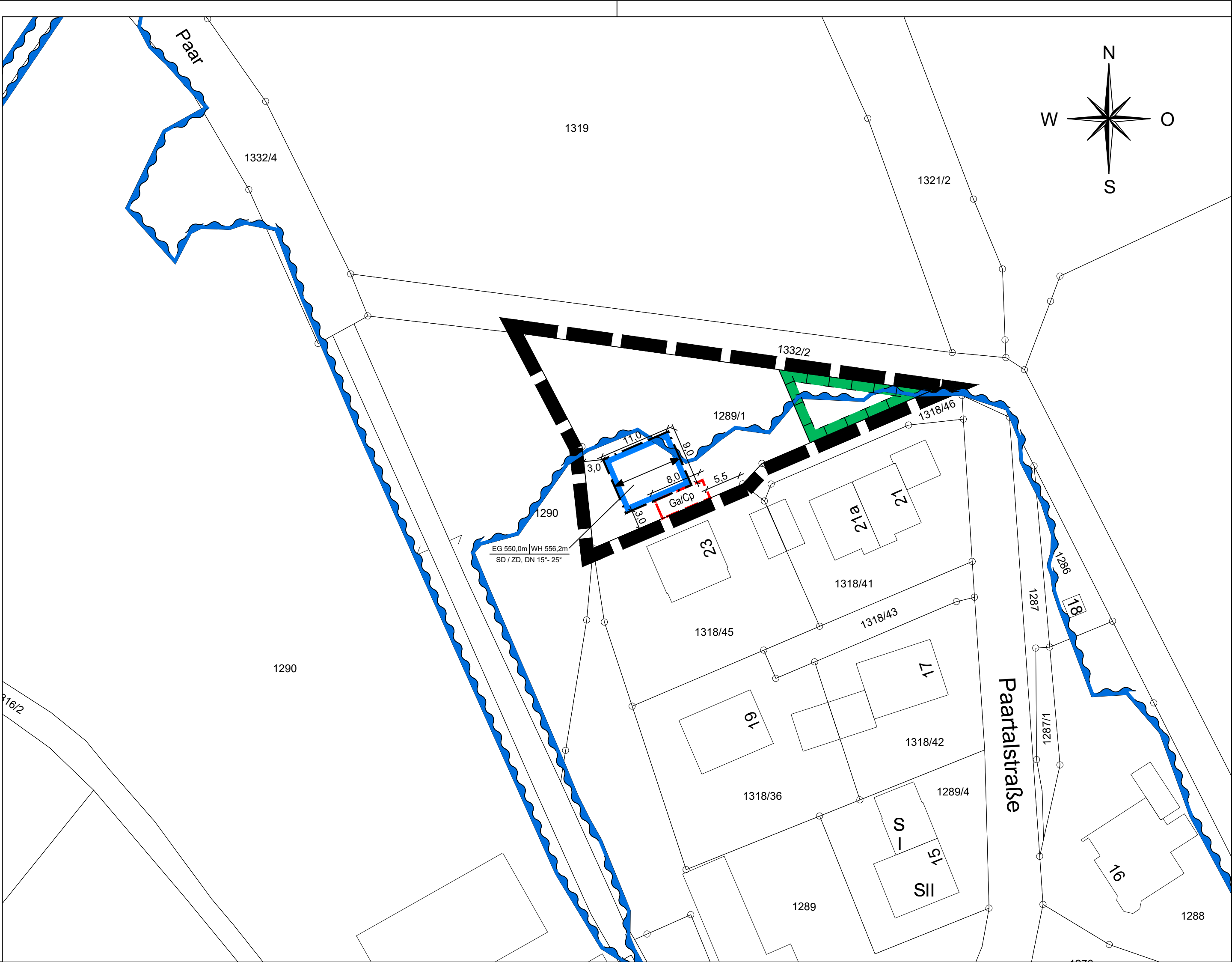




Satzung der Gemeinde Geltendorf über die Einbeziehung des Grundstückes Flur Nr. 1289/1, Gemarkung Wabern, in den im Zusammenhang bebauten Ort Wabern (Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“)

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“:

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das im Lageplan dargestellte Grundstück Flur Nummer 1289/1, Gemarkung Wabern, das in den im Zusammenhang bebauten Ort Wabern (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen wird. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Planzeichnung). Der Lageplan ist Bestandteil der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“.

II. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung richtet sich nach § 34 BauGB.

III. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlagen

Für Hauptgebäude einschließlich Garagen / Carports (die Fläche von Dachüberständen und Terrassen ist hiervon ausgenommen) ist innerhalb des Satzungsgebietes eine Grundfläche (GR) von maximal 120 m² zulässig.

EG 550,0m	maximal zulässige Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EG-FFB) in Metern über Normalhöhennull (NHN)
WH 556,2m	maximal zulässige Wandhöhe (WH) in Metern über Normalhöhen-null (NHN)

2. Überbaubare Grundstücksflächen

	Baugrenze (die gesetzlichen Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten)
	Flächen für Garagen und / oder Carports („Ga/Cp“)

3. Dachform

SD/ZD	Sattel- und Zeltdach zulässig, die Ausbildung von Gauben und sonstigen Dachaufbauten ist nicht zulässig
DN 15° - 25°	zulässige Dachneigung in Grad (Mindest- und Höchstneigung)

4. Grünflächen, Ausgleichsflächen

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)
--	---

5. Sonstige Festsetzungen

	Bemaßung
	Hauptfirstrichtung



Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“

IV. Hinweise durch Planzeichen

	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	bestehendes Haupt- bzw. Nebengebäude
	Abgrenzung Hochwassergefahrenflächen HQ100

V. Festsetzungen durch Text

1. Bebauung

Auf den einbezogenen Flächen sind nach § 34 BauGB solche Vorhaben zulässig, die sich nach Art der baulichen Nutzung und der Bauweise in der Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise
Im Satzungsgebiet der Einbeziehungssatzung ist ausschließlich eine Errichtung von Einzelhäusern zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

3. Anzahl der Wohnungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und Carports sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nur innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der gesondert hierfür festgesetzten Flächen („Ga/Cp“) zulässig. Oberirdische Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn die Bestimmungen des Art. 6 BayBO (Abstandsflächen) erfüllt sind.

5. Grünordnung, Natur- und Artenschutz

Durchgrünung
Auf den privaten Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ist je volle 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum II. Wuchsklasse bzw. Obstbaum sowie zwei standortgerechte, heimische Sträucher gemäß Artenliste zu pflanzen.

Mittelkronige Bäume, Wuchsklasse II

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Schwarz-Erle	Alnus incana
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Stiel-Eiche	Quercus robur

Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Obstgehölze als Hochstamm oder Halbstamm	

Mindestpflanzqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung

Mittelkronige Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche, 3 - 4-mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 12 - 14 cm;

Die Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sind spätestens eine Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme der Wohnnutzung innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes umzusetzen.

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe umzusetzen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Für die mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist ein Ausgleichsbedarf von mindestens 610 Wertpunkten erforderlich.

Als Ausgleichsmaßnahme wird eine mindestens 122 m² umfassende Teilfläche im östlichen Teil des Grundstückes Flur Nr. 1289/1, Gemarkung Wabern, naturschutzfachlich aufgewertet. Die in der Planzeichnung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 1289/1 ist durch folgende Maßnahmen zu einer mesophilen Gehölzstruktur zu entwickeln.

Maßnahmen:

Anpflanzung einer mesophilen Gehölzinsel (Gebüsche / Hecken) mit stufig aufgebauten Randbereichen auf einer Gesamtfläche von mindestens 122 m². Verwendung ausschließlich einheimischer, standortgerechter (autochthoner Herkunft) Sträucher und einzelner Laubbäume (mindestens 2 Bäume). Die Strauchpflanzungen sind in Reihen mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m vorzunehmen. Sämtliche Pflanzungen sind in den ersten 5 Jahren mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen. Dieser ist anschließend vollständig zurückzubauen. Zur Bestandspflege ist außerhalb der Vegetationszeit ein abschnittsweiser Rückschnitt der Gehölzinsel (jeweils maximal 1/3 der gesamten Gehölzfläche) in einem Zyklus von 5 bis 10 Jahren möglich.

Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von organischen oder mineralischen Düngemitteln sowie das Mulchen der gesamten Ausgleichsfläche ist generell unzulässig. Die Abgrenzung der gesamten Ausgleichsfläche (Teilfläche aus Flur Nr. 1289/1) ist mit geeigneten Holzpflocken dauerhaft auszuflocken.

Mindestqualitäten der Gehölze

Bäume: verplanter Heister mit Ballen, Höhe 150-200 cm; Sträucher: verplante Sträucher, 3 bis 4 Triebe, ohne Ballen, Höhe 60-125 cm.

Artenlisten

Bäume - Laubgehölze

Betula pendula	Weiß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus catharticus	Purgier Kreuzdorn
Rosa canina	Hagebutte
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Volliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum vulgare	Liguster

Die Pflanzmaßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme eines neuen Gebäudes im Satzungsgebiet umzusetzen.

6. Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“ der Gemeinde Geltendorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

VI. Textliche Hinweise

1. Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bearbeiter der Grundstücke im Satzungsgebiet der Einbeziehungssatzung haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in Nachbarschaft des Satzungsgebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Anwesen auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr etc.) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art (z. B. während der Erntezeit etc.) auch nach 22:00 Uhr und an Wochenenden zu dulden.

2. Abstände von Bepflanzungen (Grenzabstände)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nutzung benachbarter Grundstücke sind bei der Umsetzung von Pflanzmaßnahmen die allgemein gültigen Vorgaben zu Grenzabständen von Pflanzen zu beachten.

3. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLD) zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

4. Altlasten und Bodenschutz

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Landsberg am Lech einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, entsprechende Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen vorzulegen.

Bei sämtlichen Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden. Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

5. Bauwasserhaltung und wild abfließendes Oberflächenwasser

Sofern durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech erforderlich.

Infolge der vorhandenen Topographie kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Bei der Planung von einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregeneignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen die Gebäude mit einem wasserdichten und auftriebssicheren Untergeschoss (Keller etc.) auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist zudem auf eine geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terraseingängen zu legen. Garagenabfahrten sind so auszubilden, dass die Garage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden. Öffnungen in Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Das Erdgeschoß neuer Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren deutlich über vorhandenem Gelände liegen und alles unter dieser Ebene soll wasserdicht sein.

6. Abwehrender Brandschutz

Die Zufahrten sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 herzustellen.

Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk des DVGW Arbeitsblattes W 405. Als Hydranten sind Überflurhydranten DN 100 vorzusehen. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 150 m nicht überschreiten.

7. Zugänglichkeit der in der Satzung genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, bei der auch die Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

a. Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1289/1 in den im Zusammenhang bebauten Ort Wabern beschlossen (Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“). Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

b. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung "Wabern, Flur - Nr. 1289/1" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom bis zum beteiligt.

c. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung "Wabern, Flur - Nr. 1289/1" in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

d. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Einbeziehungssatzung "Wabern, Flur - Nr. 1289/1" gemäß §34 Abs.4 und Abs. 5 BauGB sowie §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Geltendorf, den

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

e. Ausgefertigt:

Geltendorf, den

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wabern, Flur - Nr. 1289/1" wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung "Wabern, Flur - Nr. 1289/1" ist damit in Kraft getreten.

Geltendorf, den

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

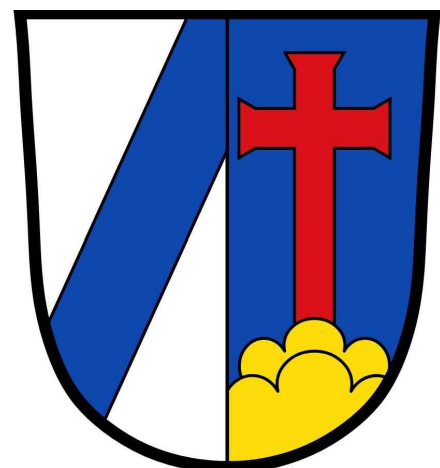
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab



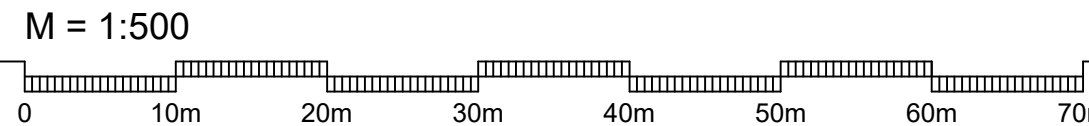
**Gemeinde
Geltendorf**

Landkreis Landsberg am Lech



**Einbeziehungssatzung
"Wabern,
Flur - Nr. 1289/1"**

- ENTWURF -



KISSING, den 22.05.2025

Planzeichnung (Teil A)
mit Satzungstext

Ausgefertigt:

Geltendorf, den

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister



ARNOLD
BERATUNGS INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Inhabersadresse: +49 - 8438 Kissling
T +49 (0) 8438 7939-0 F +49 (0) 8438 7939-16
E info@arnold-consult.de

Die Begründung (Teil B) liegt bei.